

Gemeinde

.....
.....

Gemeinde, den,

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Amtlicher Entwurf der **Wasserschutzgebietsverordnung zum Schutz der Quelle 1 Uttlau (FI.Nr. 1779/3 Gemarkung Weng, Stadt Bad Griesbach i.Rottal) und der Quelle 2 Uttlau (FI.Nr. 1780 Gemarkung Weng, Stadt Bad Griesbach i.Rottal) zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung;**

Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur öffentlichen Trinkwasserversorgung;

Antragssteller: Wasserversorgungsverein Ober- und Unteruttlau e.V., Brunnwies 1, 94542 Haarbach;

Bekanntmachung des Erörterungstermins (Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG)

1. Vorhaben

a) Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- führt das **förmliche Anhörungsverfahren für die beabsichtigte Festsetzung einer Wasserschutzgebietsverordnung** nach Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz zum Schutz für die **Quelle 1 Uttlau (FI.Nr. 1779/3 Gemarkung Weng, Stadt Bad Griesbach i.Rottal) und die Quelle 2 Uttlau (FI.Nr. 1780 Gemarkung Weng, Stadt Bad Griesbach i.Rottal)** der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Wasserversorgungsvereins Ober- und Unteruttlau e.V. (Landkreis Passau) gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG (Gz: 53.0.02/6420.2/2015-27) durch.

b) Gleichzeitig wird das **förmliche Anhörungsverfahren für den Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Ableiten von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus der Quelle 1 Uttlau (FI.Nr. 1779/3 Gemarkung Weng, Stadt Bad Griesbach i.Rottal) und der Quelle 2 Uttlau (FI.Nr. 1780 Gemarkung Weng, Stadt Bad Griesbach i.Rottal)** durchgeführt (§ 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Art. 69 Satz 2, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG);

Antragssteller: Wasserversorgungsverein Ober- und Unteruttlau e.V., Brunnwies 1, 94542 Haarbach (**Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.2/2015-27**).

2. Erörterungstermin

In den oben genannten Anhörungsverfahren wurden Einwendungen zum Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung und zum Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erhoben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Fachbehörden werden beim Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin wird gemäß §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 31 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie nach § 15 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG

auf Donnerstag, den 08. November 2018 ab 9:00 Uhr

im Landratsamt Passau, Großer Sitzungssaal,

Domplatz 11, 94032 Passau, bestimmt.

3. Hinweise:

- 3.1 Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
- 3.2 Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Passau zu geben.
- 3.3 Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- 3.4 Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen.
- 3.5 Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Erörterung beendet.
- 3.6 Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
- 3.7 Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand des Erörterungstermins.
- 3.8 Jeder Betroffene hat sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis bzw. Pass auszuweisen.

(Unterschrift mit Datum und Dienstsiegel Gemeinde)

Bekanntmachungsvermerke der Gemeinde bitte anbringen einschließlich einer Bestätigung, dass die nicht ortsansässigen Betroffenen durch Übersendung des Bekanntmachungstextes informiert wurden.

Hinweis nach Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz:

Dieser Bekanntmachungstext wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Passau auf der Internetseite: www.landkreis-passau.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingestellt.

Maßgeblich ist aber der Inhalt der **amtlichen** Bekanntmachung der Stadt Bad Griesbach i. Rottal und der Gemeinde Haarbach